

Xa
3708

RESPONSUM THEOLOGICUM,

Worin die Frage:

Ob ein zeitiger Stifts-Superintendens zu
Quedlinburg salva conscientia, und ohne
sich eines offenbaren Meyn-Endes und Pflicht-
Vergessenheit gegen der Frauen Abbatissin
Durchl. schuldig zu machen / von Königl.
Majest. in Preussen / als Schutz-Herrn besagten
Stifts / die Confirmation seines
Amtes nehmen könne?

Schlechterdings

mit: **Nein** / beantwortet wird.

1893/49 2776

Menſe Martio 1738.



MAGNIFICI,
Hochwürdige / Beste / Broschach-
bahre / und Hochgelahrte
Herren/

Hochgeehrteste Herren! Hochgeneigte
Vöner!

SW. Hochwürden kan hierdurch nicht verhalten, wasmassen der Frauen Abbatissin dieses Kayserl. freyen Weltl. Stiffts Durchl. nachdem Sie mich zuerst in anno 1733. zum Diacanat an hiesiger St. Nicolai Kirche beruffen, und nachhero unterm 30ten Nov. und 5. Dec. 1736. an die Stelle des nunmehrigen Göttingischen Superintendenten Herrn D. Georg. Heinr. Ribow zu Dero Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath anderweit ernemet, an noch ferner die höchste Gnade gehabt, und unterm 25ten Junii a. p. mich gleichfalls zum Superintendenten in hiesigem Stifft zu bestellen, gnädigst geruhet haben: wie Letteres mit Übergehung des übrigen/ aus den

A. B. nen Beylagen sub A. & B. des mehrern erhellet.

Einige wenige Zeit nach dieser meiner Introduction und geschehenen Vorstellung hat es sich wieder aller Menschen Vermuthen zugetragen, daß höchstgedachter Frauen Abbatissin Durchl. mit Sr. Königl. Majest. in Preussen, als Schug-Herrn dieses Stiffts, darüber in eine ganz unvorhoffte Collision gerathen sind, daß Allerhöchst-erwehnte Ihre Königl. Majest. verlanget, ich sollte von Ihre mich confirmiren lassen: Dahingegen der Frauen Abbatissin Durchl. von welcher, nur dieses zu berühren, allein während Dero Regierung, meine 3 nächste Antecessores als, J. E. v. der Schulenbourg, Joach. Quenstedt, und obgenannter Herr D. Ribow Stifft- und Stadt-Ründiger massen ohne alle Contradiction in ihr Amt privative eingesetzt worden, das anjehs zu exerciren verlangte Schugherrl. Ihre höchst-nachtheilige Jus confirmandi aufs äufferste gefirriten haben, und noch streiten.

Wann mir nun während seitherer Controvers unterm letztverwichenem 1sten Jan. von hiesigem Königl. Scheintnen Rath und Stiffts-

- C. Hauptmann die Beylage sub C. zugefertigt, vorhero aber, so wohl schon unterm 7. Sept. a. præt. als hernach unterm 1sten Jan. a. c. von D. E. meiner gnädigsten Herzogin und Fr. Abbatissin Durchl. die sub D. & E. hierbey gehende Befehle und Inhibitiones ertheilet, ich auch in dem letztern Rescrip. ins besondere derjenigen Pflicht bin erinnert worden, zu welcher

JKXa 3708

Welcher ich mich, gleich allen Geistlichen dieses Stiffts, vermöge uralt
F. ten Herkommens in denen von mir den 9. Aug. 1734. ausgetheilten cyde-
lichen Reversalen sub F. habe verbinden müssen: und ich denn über die
Fragen befehret zu seyn wünsche:

Ob bey so bewandten Umständen ich salva conscientia,
und ohne mich eines Mein/Endes und Pflicht-Vergessen-
heit gegen der Fr. Abbatissin Durchl. schuldig zu machen/und
gegen Gott schwerlich zu versündigen/ vor mir verlangter
massen eine Schutzherrliche Confirmation suchen könne?

Ob bey solcher anscheinenden Gefahr des eröffneten Kö-
nigl. Resentiments ich mit gutem und unverletzten Gewis-
sen das mir von der Fr. Abbatissin Durchl. aufgetragene /
und von mir mit Freudigkeit eines wahren Berufs ange-
nommene Superintendenten-Amt resigniren / niederlegen
und verlassen könne? oder

Ob ich nicht vielmehr nach meiner beschwornen Eides-
Pflicht schuldig sey/ dieses mein angenommene Amt zu be-
halten/und die damit durch die verborgene Führung des Al-
terhöchsten verknüpfte Leiden geduldig/ beständig/ und mit
Ubergabung meines Willens in den weisen Willen Gottes
zu tragen/und die Auswickelung meiner Unruhen der gnädi-
gen Ausführung meines Gottes zu überlassen?

Als ergeheth an Ew. Hochwürdige Herr! mein dienst-ergebenstes Gesuch,
Dieselben wollen nach Collegialischer der Sachen Erwehung mir des al-
lerfordersamsten Devo gegründetes und unpartheyisches Theologisches.
Bedencken und Gutachten gegen Erlegung des gewöhnlichen Honorarii
auf die hieran befindliche ledige Blätter verzeichnet ertheilen, und selbiges
in beglaubter Form, samt gegenwärtiger Frage-Schrift, et estens zurick-
senden, womit ich übrigens mit besonderer Hochachtung allezeit seyn
werde

Ew. Magnif. Hochw. und Herrl.

Quedlinbourg
den 22. Febr. 1738.

gantz gehorsamster Diener
C. E. SIMONETTI S^{ap}.

ULB Halle 3

001 541 102



A.

SON Gottes Gnaden MARIA ELISABETH ꝛc.
x. (t. t.) Demnach durch anderweite Beforderung Unsers
gewesenen Consistorial-Raths / Superintendentens und Ober-
hof-Predigers M. Ribows, Unsere Stifts-Superintendentur
vacant worden / Wir aber höchst-nöthig befinden / sothane Stelle
wieder zu ersehen; Als haben im Nahmen Gottes aus Landes-
Fürstl. Macht und Gewalt Wir Euch in Gnaden darzu ernennet /
des Gnädigen Zutrauens lebende / daß ihr sothanes wichtige
Amt nicht allein über Euch nehmen / sondern auch nach Anwei-
sung Eurer theuer beschwornen Pflicht und ausgestellten
Reverfalien euch aufführen / von uns allein dependiren /
an keine andere Obrigkeit Euch hängen / vielmehr Un-
serm und Unsers Stifts-Consistorii Geboth und Ver-
both einig und allein pariren / und in Summa Euch derges-
talt betragen wollet / wie einem Redlichen und Gewissenhaf-
ten Theologo und Stifts-Superintendenten eignet / und gebüh-
ret. Hieran vollbringet Ihr Unsere Gnädige Willens Meynung
und Wir sind Euch mit Gnaden beygethan. G. A. U. St. A. N.
Quedlinburg den 25ten Junii 1737.

MARIA ELISABETH

A. S. S. S.

B

B.

B.

ACTUM den 25. Junii 1737.

Auf Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Frauen Abbatissin gnädigsten Special-Befehl/ wurde dem hiesigen Ministerio und Schul-Collegio in einer von dem Herrn Consistorial-Rath Lindstedt gehaltenen hie nachstehenden Rede eröffnet/ wasgestalt Höchst-Dieselbe bewogen worden/ die durch die mit dem nunmehrigen Herrn Superintendenten zu Eöttingen beschehene Mutation vacant gewordene Superintendentur dem bisherigen Herrn Consistorial-Rath und Ober-Hof-Prediger Christian Ernst Simonetti hinwiederum zu conferiren; Weshalben denen sämtlich zugegen gewesenem Membris Ministerii und Schul-Collegii auch Organisten und Aedituis anbefohlen wurde/ dem neuen Herrn Superintendenten den gewöhnlichen Handschlag zu geben. Wie denn auch die Vocation zu der vorhin gedachten Superintendentur, nachdem Sie von mir/ dem Secretario, öffentlich abgelesen/ von ermeldtem Herrn Consistorial-Rath Lindstedten dem Herrn Superintendenten Simonetti eingehändiget/ Ihm auch die Ober-Stelle auff der Geistlichen Banc im Fürstl. Consistorio angewiesen worden.

Worauff die gegenwärtigen Membra Ministerii, & Collegii Scholz Demselben den üblichen Handschlag abgestattet haben; quo facto der Herr Superintendent eine wohlausgearbeitete Rede gehalten hat.

Præ-

Præsentes ex Ministerio waren:

- Der Pastor zu S. Benedicti, Himme.
- - zu S. Nicolai, M. Wunderlich.
- - zu S. Blasii, M. Vopelius.
- - - S. Wiperti, M. Lauc.
- - - Dittfurth/ Braune.
Der Diaconus zu S. Benedicti, Regel.
- - - S. Nicolai, Ergleben.
Der Hoff Diaconus Sen. Stüven.
- - - - Subsen. Quendstett.
- - - - Jun. M. Richter.
Der Pastor zu S. Spiritus, Schröter.
- - - Johannis, Meene.
Der Adjunctus zu Dittfurth/ Frommholdt.

Aus dem Schul-Collegio waren zugegen:

- Der Rector M. Elhardt.
Der Con-Rector Prillwitz.
Der Sub-Con-Rector Schwemler.
Der Colleg. IV. Brandt.
Der Colleg. V. Heye.
Der Coll. VII. Fahrenbruch.
Der Coll. VIII. Frister.
Der Coll. IX. Rothert.
Der Adjunctus Coll. VI. Beyerstedt.
Die Aeditui und Organisten sind auch alle bis auf den Küster Ziemann da gewesen.

Die Ursache / warum Sie heute aufferordentl. hieher ins
Consistorium beschieden sind / ist theils die vorhabende
Reise Ihero Hoch-Fürstl. Durchl. Unserer Gnädigsten Herzogin /
und Frauen Abbatissin (worzu der Allmächtige seinen Segen ge-
ben wolle) und theils / daß höchstgedachte Ihero Hoch-Fürstl.
Durchl. den iezo vorzunehmenden Actum vor Dero Abreise voll-
bracht wissen wollen.

Es ist Ihnen allerseits bekandt / daß durch die Mutation des
Würdigen und Hochgelehrten Herrn Superintendentens / M. Ge-
org Heinrich Ribow , die hiesige Superintendentur vacant ge-
worden.

Die Hochwürdigste / Durchlauchtigste Fürstin und
Frau/Frau MARIA ELISABETH zc. (tot. tit.) gleich-
wie Sie auf alle Weise und Wege vor des Stifts und
Dero Unterthanen Wohlfarth sorgen; So sind Sie auch
bisher bemühet gewesen / mittelst Göttlichen Beystandes
diese importante Stelle eines hiesigen Superinten-
dentens mit einem solchen Subjecto zu ersetzen / von des-
sen Gelehrsamkeit / Gottesfurcht / Fleiß / und Treue / höchst-
dieselbe versichert seyn könnten.

Wenn denn höchstgedachte J. H. Durchl. die reine Leh-
re / die guten Gaben / den unsträflichen Wandel / den son-
derbahren Fleiß / und die treue Ergebenheit des Würdi-
gen / und Hochgelehrten Herrn p. t. Ober-Hof-Predi-
gers / Christian Ernst Simonetti mit vielen Vergnügen
bisher angemercket;

So haben Sie aus Landes-Fürstl. Macht im Nahmen der
Heiligen Dreyfaltigkeit sich entschlossen / wohlermeldten Herrn Ober-
Hof-Prediger / nunmehr auch zu Dero Stifts-Superintendenten
zu beruffen und introduciren zu lassen.

Zu

VD 18

Zu welchem Ende Höchsterwehnte Ihre Hoch-Zürsil. Durchl.
mir die Vocation eingehändiget / und Gnädigst befohlen haben /
E. Wohl-Ehrr. Ministerium und Wohl-löbliches Schul-Colle-
gium hieher ins Consistorium citiren zu lassen / diese Wahl und
Vocation Ihnen samt und sonders bekannt zu machen /

NB. Hier kan die Vocation à Secretario Consi-
storii öffentlich verlesen werden.

Die Bestallung dem Herrn Superintendenten (wie hiermit
beschiet) einzuliefern / und Denselben / als nunmehrigen würckl.
Superintendenten / und ersten Consistorial-Rath auf der Geistli-
chen Banck / zu introduciren. Welches denn hierdurch in optima
forma verrichtet / dem Herrn Superintendenten darzu den Göttl.
Seegen und beständige Gesundheit appreciret / und E. Wohl-
Ehrrühd. Ministerium, und Wohl-löbl. Schul-Collegium zu un-
terthänigster Folge des hierzu gnädigst erhaltenen Special-Befehls
angewiesen haben will /

Selbigen mittelst gewöhnlichen Handschlags als künft-
igen Superintendenten / und Haupt des Ministerii,
und Schul-Collegii zu erkennen / und ihn von nun an
davor zu respectiren.

C. F. L.

Ⓢ

C.

C.

Auf eingelangten Sr. Königl. Majest. in Preussen zc. Unsers Allergnädigsten Herrn allerhöchsten Befehl wird der sich also nennende Superintendent Simonetti hierdurch bedeutet:

Daß / wo er / so viel das ihm von der Frau Abbatissin einseitig conferirte Amt eines hiesigen Superintendenten und Schul-Inspectoris anlanget / Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. Landes-Fürstl. Confirmation nunmehr in endlichen Acht-längstens Vierzehn Tagen nicht suchen wird / S. R. Majest. ihm so dann Dero gerechtestes Resseiment werden empfinden lassen.

Bornach sich zu achten. Sign. Quedlinburg / den 15ten Jan. 1738.

Sr. Königl. Majest. in Preussen zc. Geheimder-Rath / und anhero verordneter Stifts-Hauptmann zc. zc.

G. D. E. v. Plotho.

Dem sich also nennenden Superintendenten Simonetti zu insinuiren.
Insin. den 16ten Jan. 1738.

D.

D.

Im Gottes Gnaden Wir MARIA ELISABETH
 K. (r. r.) Unsern r. Ehrwürdiger r. r. Demnach Wir bey
 Unserer vorgestrihen Zurückkunft mit vieler Befremdung erfahren
 müssen / wasgestalt der Stiffts-Hauptmann von Plocho sich un-
 terstanden / Unsere sämtlichen eurer Inspection untergebene Kir-
 chen- und Schul-Bediente vor sich zu fordern / und Denenselben
 Namens Er. Königl. Majest. anmaßlich anzudeuten / daß Sie
 euch nicht vor ihren Superintendenten erkennen / und respectiren
 sollen / mithin euch solchergestalt vermeyntlich von sothanem euren
 Superintendenten-Amte zu suspendiren ; Und aber nach klarem
 Inhalt der Verträge / und Urakten Observantz der-
 gleichen einem zeitigen Schutz-Herrn Unserß Stiffts oder
 dessen Hauptmann so wenig zustebet / als weniger Derselbe
 notoriè bey Bestellung eines hiesigen Superintendenten
 das allergeringste zu sagen hat / oder Wir gemeynet sind / Uns Unse-
 re offenbare privative competirende Jura durch derglei-
 chen unbefugtes Unternehmen entreißen / oder schmählern zu lassen ;

Als befehlen Wir euch hierdurch Gnädigst / doch alles Ernstes /
 daß ihr in schuldigster Beobacht- und Erinnerung eurer Uns geleiste-
 ten theuren Endes-Pflicht / euch an sothanen unberechtigte Haupt-
 manneyl. vermeynte Suspensions-Decret keinesweges kehren / sondern
 euer von Uns euch aufgetragenes Superintendenten-Amte nach wie
 vor unablässig verrichten / und daran euch von Niemandem / wer der
 auch sey / behindern / oder irren lassen sollet / so lieb euch ist / Unsere Höchste
 Ungnade und die würckliche Suspension , oder nach Befinden
 gänckliche Remotion von sothanem Officio zu vermeiden.

Hieran geschiehet Unsere gerechteste Willens Meynung / und
 Wir verbleiben euch solchenfalls mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben
 auf Unserer Stiffts-Abteyl. Residenz Quedlinburg den 7ten Sept. 1737.

MARIA ELISABETH A. S. J. S. S.

Dem Ehrwürdigem / und Hochgelahrten Unserm Superintendenten / Ober-
 Hof-Prediger / und Confessorial-Rath / auch lieben Andächtigen
 und Getreuen *Christian Ernst Simonetti.*

E.

SON Gottes Gnaden Wir MARIA ELISABETH
(e. r.) Unsern ic. Ehrwürdiger ic.

Wir haben aus dem von euch unterthänigst eingereichten Stiffts-
Hauptmannenl. vermeyntlichen Befehl vom 15ten Hujus mit aber-
mahliher äussersten Befremdung erschen müssen / wasmassen unter
vorgeschützten hohen Nahmen Sr. Königl. Maj. in Preussen euch
nunmehr/bey Vermeidung Dero Ressentiments, eine 8. längstens
14tägige Frist zu Einholung Schutz-Herrl. Confirmation, wegen
des von Uns euch Conferirten Superintendenten-Amtes/ angefüget
werden wollen.

Gleichwie euch nun von selbst bekant ist/ das von Uns al-
lein ihr zu solchem Amte beruffen und constituiret seyd/ und wozu ihr
euch vermittelst gewöhnlichen Reverfes, gleich allen Gliedern des
hiesigen Ministerii, schon als Diaconus in der Neustadt hieselbst ver-
bunden; ihr euch auch dabeneben zu erinnern habt / was euch noch
legsthin untern 7ten Sept. a. p. von Uns gnädigst anbefohlen worden;
So wollen Wir solches zu eurer künfftigen Verhaltung anhero völ-
lig wiederhollet / und zugleich bey vorhin angedeuteter harten/
und unausbleiblichen Strafe hiemit zugleich alles Ernstes unter-
saget haben/weder directe, noch indirecte die euch angemu-
thet werden wollende Confirmation zu suchen / zu veran-
lassen / oder anzunehmen/nach sonsten etwas/so Unsern no-
torischen Landes-Fürstl. Gerechtsamen nachtheilig wäre/
in irgend einem Stücke zu thun.

Hieran vollbringet ihr Unsere Gnädigste Willens Meynung/ und
Wir verbleiben euch in angehoffter unverrückter Treue mit Gnaden
wohl beygethan/ und gewogen. Sign. Quedlinburg den 18ten
Jan. 1738.

MARIA ELISABETH

A. S. J. C. S.

Dem Ehrwürdigen/ und Hochgelahrten Unserm Superintendenten/ Ober-
hof-Prediger / und Consistorial-Rath auch lieben Andächtigen
und Getreuen Christian Ernst Simonetti.

F.

F.

Sennach durch sonderbahre Göttliche Versehen / und der Hochwürdigst: Durchlauchtigsten Herzogin und Frauen / Frauen MARIA ELISABETH Erbin zu Norwegen / Herzogin zu Schleswig-Hollstein / der Stormarn / und der Dittmarschen / dieses Kayserl. freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatissin / Gräfin zu Oldenburg / und Delmenhorst *ic. ic.*

Meiner Gnädigsten Herzogin / und Frauen / Gnädigste Forderung / ich Christianus Ernestus Simonetti zum Diaconat der Kirchen St. Nicolai bin beruffen worden / Ihre Hoch: Fürstl. Durchl. aber wichtiger Ursachen halber / gleichwie von meinen Antecessoribus geschehen / gewisse Reversales von mir gnädigst begehret / und zu denselben ich ohne dem von Gott und Rechts wegen verpflichtet bin; Als habe ietztgedachten Revers meiner unterthänigsten Schuldigkeit nach von mir stellen wollen / und verreverse / und verpflichte mich hiemit und krafft dieses / Hochgedachter Ihre Hoch: Fürstl. Durchl. der Frauen Abbatissin so wohl / als E. Hochwürdigten Capitul sede vacante, und ordentlichen Nachfolgerinnen / vermöge desfalls würdlich geleisteten Eydes / getreu / hold / gewärtig / und gehorsam zu seyn; Deroselben / und des Stiffts Quedlinburg Ehre / Nutzen / und Bestes zu werben / Schaden zu warnen / und nach meinem bestem Vermögen zu verhüten / Dero Behuef Ihre Hoch: Fürstl. Durchl. und des Stiffts Gerechtfame genau zu beobachten und mich sonst an Niemand anders zu halten / noch zu wenden; meinen Zuhörern laut überkommener Vocation mit heilsahmer in denen Propheten / und Apostolischen Schrifften gegründeter / und in der unveränderten Augsburgischen Confession und Chrysil. Concordien-Buche / Catechismo Lutheri, und anderer rechten Theologorum Schrifften wiederholter reiner Lehre / so wohl der heil. Sacramenten Administration mit rechter Treue / menschlichen Vermögen nach / vorzugehen; weniger nicht mich nebst denen Meinigen eines unsträflichen Lebens und Wandels zu befestigen;

D

mit



mit emsiger Weise dahin / daß meine Zuhörer ebenmäßi9 darzu an-
gewiesen werden; zu arbeiten; zu keinem Vergerniß weder mit
Worten / noch Wercken Anlaß zu geben; die Studia fleißig zu
continuiren / und zu weiterer Perfection zu bringen; Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. und Dero Råthen gebührenden Respect zu leisten;
Hochgedachter Hoch-Fürstl. Durchl. Jura Episcopalia &
territorialia wieder hiesigen Stiffts Statum in keinen Di-
sputat, und Difficultæt zu ziehen; mich in keine Weltl.
Håndel zu mischen; sondern mehrhochgedachter Ihrer Hoch-Fürstl.
Durchl. und Dero Herrn Råthe für meine Obrigkeit zu erkennen;
Deroselben / wie auch des hochlöbl. Consistorii Befehlen / alle-
mahl unterthånigst und gebührend zu gehorsamen; auch gegen
meine Herrn Collegen im Ministerio, Zuhörer / und männiglich
schieß- und friedlich zu halten; und in allem dergestalt zu erweisen /
wie es für Gott in meinem Gewissen / bey Ihrer Hoch-Fürstl.
Durchl. und Dero Herrn Råthen zu verantworten getraue / und
einem rechtschaffenen Prediger wohl anstehet. Alles getreulich
sonder Arge-Li9t / und Gefährde. Urkundlich habe ich diesen Re-
vers mit eigener Hand geschrieben / auch gewöhnlichem Pertschafft
bekräftiget. So geschehen Quedlinburg den 9. Aug. 1734.

(L. S.) Christianus Ernestus
Simonetti

Diaconus St. Nicolai,

Hoch=

Hoch- Ehrwürdiger / und Hoch- gelahrter /

Sonders Hochgeehrter Herr / und Vönnner.

Dennach uns Derselbe in Schrifften zu versiechen gegeben, das die Hochwürdigst-Durchl. Herzogin, und Abbatissin des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg, Frau / Frau MARIA ELIESABETH, &c. Demselben zwar nur anfangs Anno 1736. bey ereigneter Vacant zu Ihrem Ober-Hof-Prediger, Consistorial-Rath, und Stiffts-Superintendenten, zu bestellen Gnädigt geruhet haben, doch unter dem gewöhnlicher massen beschwohren, und ausgeselleten Reversalien, von nurgedachter Frauen Abbatissin, Hoch-Fürstl. Durchl. allein zu dependiren, an keine andere Obrigkeit sich zu hängen, vielmehr Ihre Durchl. und Dero Stiffts-Consistorii Befehle, Geboth, und Verboth einzig und allein zu pariren &c. es aber auch nachhero, bey angetretener und fortgesetzter Verwaltung Dero Gnädigt anvertraueten H. H. Aemtern, Ihnen von dasigem Königl. Geheimten Rathe und Stiffts-Hauptmanne das uns, sub Lit. C. communicirte Rescript, im Nahmen Ihre Königl. Majestät in Preussen zugefertigt worden, des Inhalts, binnen 8. oder längstens 14. Tagen bey Ihre Königl. Majestät die Landes-Fürstl. Confirmation zu Dero Superintendentur- und Schul-inspection zu suchen, oder des angedroheten Ressentiments gewärtig zu seyn; Gleichwohl aber auch, so wohl unter dem 7. Sept. anni praeteriti, als 18. Jan. praesentis anni, von Dero Gnädigsten Herzogin, und Frauen Abbatissin Durchl. Befehle, und Inhibitiones ertheilet worden, gedachte Confirmation durchaus nicht zu suchen, sondern vielmehr Dero Pflicht, und theuren Eydes eingedenct zu seyn, widerigenfalls Dero Suspension, auch wohl gänzlich Remotion, gewärtig zu seyn; Auch dahero, über diese Drey Fragen belehret zu seyn, von uns verlanget:

1. Ob Derselbe/ bey so betwandten Umständen / *salva conscientia*, und ohne sich eines Mein-Eydes und Pflicht-Vergessenheit gegen der Frauen Abbatissin Durchl. schulbig zu machen/und gegen Gott schwerlich zu versündigen/verlangter massen eine Schutzherrliche Confirmation suchen könne?
2. Ob bey solcher anscheinenden Gefahr des eröffneten Königl. Resentiments, Derselbe mit gutem und unverletzten Gewissen das Demselben von der Frauen Abbatissin Durchl. aufgetragene /

getragene / und mit Freudigkeit eines wahren Berufs angenommene Superintendenten-Amt resigniren / niederlegen / und verlassen könne? oder

3. Ob Derselbe nicht vielmehr / nach seiner beschwornen Eydspflicht schuldig sey / dieses sein angenommene Amt zu behalten / und die damit durch die verborgene Führung des Allerhöchsten verhängte Leiden / geduldig / beständig / und mit Ubergabung seines Willens in den weisen Willen Gottes / zu tragen / und die Auswickelung seiner Unruhen der Gnädigen Ausübung seines Gottes zu überlassen?

Als erachten Wir, nach fleißiger / und Collegialischer Erwegung der ganzen Sache, und aller Umständen derselben, in Gottes Vortheil, der Aehnlichkeit des Glaubens, und allgemeinen Kirchen-Praxi, gegründet zu seyn, daraus so viel zu befinden, daß Derselbe

Was die 1te Frage betrifft, die von Demselben verlangte Schutzherrliche Confirmation nicht suchen könne, *salva conscientia*, und ohne sich eines Mein-Eydes, und Pflicht-Vergessenheit gegen Ihr. Durchl. der Frauen Abbatissin schuldig zu machen, und gegen Gott sich schwerlich zu versündigen. Es ist ja die theure Pflicht, samt denen eigenhändig unterschriebenen Reversalien, welche uns sub Lit. B. communiciret, gleich wie von dessen Antecessoribus geschehen, also auch von Demselben, vermöge eines würcklichen Eydes bekräftiget worden, und des ausdrücklichen Inhalts, daß Er der Frauen Abbatissin so wohl / als einem Hochwürdigem *Capitul Sede vacante* und ordentlichen Nachfolgerinnen, getreu, hold, gewärtig, und gehorsam seyn wolle &c. auch des Stiffes Berrichtsamen genau beobachten, und sich an niemand anders halten / noch wenden wolle / wie auch solches Nahmen haben mögte. Solche theure Pflicht und eydliche Bestärkung der Reversalien haben nun Ihr. Durchl. die Frau Abbatissin Demselben, so wohl in dem de dato den 7. Sept. 1737. ergangenen Befehle, als dem de dato den 18. Jan. 1738. gefertigten Inhibitions-Schreiben, zu dem Ende zu Gemüthe geführt, um Denselben dadurch für der schweren Straffe des Mein-Eydes, und Versündigung an Gott, auch Pflicht-Vergessenheit gegen Ihr. Durchl. zu warnen. Da es nun allerdings an dem ist, daß Gott gedrohet hat, Malach. III. 5. er wolle ein schneller Zeuge seyn wider die Mein-Eyden, und *Exod. 2. 7.* er wolle nicht ungestrafft lassen / der seinen Nahmen also mißbrauchen würde, welches Deut. V. II. wiederhohlet, und Proverb. XIX. 5 auf alle falsche Zeugen, und Pflicht-vergessene Menschen appliciret wird, so folget von sich selbst, daß Derselbe, *salva conscientia*, und ohne sich eines Mein-Eydes, und dessen schweren Straffe, und Pflicht-Vergessenheit gegen der Frauen Abbatissin Durchl. schuldig zu machen, und also gegen Gott so schwerlich zu versündigen, die von Demselben verlangte Schutzherrliche Confirmation nicht suchen könne, ehe, und bevor Derselbe nicht seiner gegenwärtigen Pflicht und eydlichen Verbindung erlassen werde. Welches dann in allerhöchster Devotion Ihro Königl. Majestät in Preussen zu allergnädigster Erwegung aufs allerhöchste vorzustellen wäre.

Ubrigens

Ubrigens, was die 7te Frage anlanget: so kan Derselbe, bey aller vorkommenden Gefahr des erdlichen Königl. Resentiments, mit gutem, und unverletztem Gewissen, das Demselben von der Frauen Abbatissa Durchl. aufgetragene, und von Demselben mit Freudigkeit eines wahren Berufs angenommene Superintendenten-Amte eigenmächtig, und ehe er eine andere göttliche, und rechtmäßige Vocation erhält, nicht resigniren, niederlegen, und verlassen. Sondern ja bekannt ist, aus Johan. X. 12. seqq. das ein guter Hirte ist, nicht der die Heerde verläßt, wenn er siehet, daß ihm allerley Gefahr bevorstehe, sondern derselbe, welcher auch sein Leben vor die Schafe zu lassen willig, und bereit ist / nach dem Exempel seines Heylandes, und aller seiner Jünger, und Apostel, auch aller derselben treuen Nachfolger, Märtyrer, und anderer Lehrer, und Prediger. Diese alle können, und sollen ja ihre geistlichen Aemter nicht auf eine Zeitlang, so lange ihnen keine anscheinende Gefahr bevorstehet, übernehmen, sondern so lange, bis ihnen Gott entweder durch einen anderweitigen göttlichen, und rechtmäßigen Beruf zu einem andern geistl. Amte einen Weg zeigt, oder sie durch einen seel. Tod abfordert, oder sonst das Amte weiter zu führen, ganz und gar unträchtig werden läßt. Und also sind Sie auch verbunden, so lange ihrem durch göttl. und rechtmäßigen Beruf erlangtem Geistl. Amte mit allem Fleisse, und Treue vorzustehen, und bey demselben auch mit den in allem Leiden, Trübsahl, und Verfolgungen zu verharren. Gleichwie nun die leibl. Streiter, und Soldaten, alsdenn am allerbesten, und standhaftigsten zu streiten kräftt ihrer Verpflichtung, und Eydtes, verbunden sind, wenn der Streit, und die Gefahr am größten ist: so sind auch die Geistl. Streiter Jesu Christi, sonderl. aber treue Lehrer, und Prediger, alsdenn am allermeisten bey ihren anvertrauten Gemeinden auszuhalten, und denselben mit unerschrockenem Muthe, und Standhaftigkeit beyzutehen verbunden, wenn sich hier, oder da Gefahr, Trübsahl, und Verfolgung zeigen solte. Woraus denn auch von sich selbst die Beantwortung der uns vorgelegten

11ten Frage folget, daß nemlich Derselbe allerdings, nach seiner beschwornen Eydtes-Pflicht schuldig sey, dieses sein angenommene Amte vorziehen zu behalten, und das damit durch die verborgenen Wege Gottes verhängte Leiden geduldig, beständig, und mit Uebergebung seines Willens in den allerweissesten Willen Gottes, zu tragen, die Auswickelung aber seiner Unruhen der gnädigen Ausführung seines Gottes lediglich zu überlassen, um dadurch sein Gewissen in Ruhe zu setzen, und unverletzt zu erhalten, die schwere Straffe des Mein Eydtes, und der Pflicht-Vergessenheit gegen der Frauen Abbatissin Durchl. zu vermeiden, und in allen Stücken, als einen treuen Streiter Jesu Christi unerschrocken, treu, und standhaft zu erweisen, wozu wir denn Demselben alle göttliche Gnade, besondern Beystand und Ausrüstung seines Heiligen Geistes zugleich mit von Herzen und reichlich angewünscht haben wollen.

Leipzig den 12. Marti,
1738.

(L.S.) Decanus, Senior, und andere Doctores und Alleffores der Theologischen Facultät bey der Academie in Leipzig.

€

Auf

Auf Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛ. Unfers aller-
gnädigsten Herrn / höchst-eigenhändigen fernertwei-
ten allergnädigsten Befehl / wird dem so genannten Si-
monetti, bey seinem fortdauernden unverantwortlichen
Ungehorsam / noch eine endliche Frist von 14. Tagen / um
binnen solcher Zeit denen vorigen Verordnungen ein Ge-
nügen zu leisten / gesetzt / mit der Verwarnung / daß /
wenn selbige wieder fruchtlos verliesse / allerhöchstgedach-
te Sr. Königl. Majest. ihn / ohne einige weitere Entschul-
digung von ihm anzunehmen / so fort von hier wegschaf-
fen lassen werden.

Wornach sich zu achten. Sign. Quedlinburg den 17ten
Februar. 1738.

Sr. Königl. Majest in Preussen ꝛ. Geheimer
Rath / und anhero verordneter Stifts-
Hauptmann ꝛ.

G. D. E. v. Plotho.

Dem so genannten simonetti zu insinuiren.

Insin. den 17. Febr. 1738.

Von

VON Gottes Gnaden Wir MARIA ELISABETH,
Erbin zu Norwegen/ Herzogin zu Schleswig/
Hollstein/ Stormarn und der Dittmarsen/ des Kayser-
lichen Freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatissin/
Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Es ist Stifft- und Stadt-kündig und euch mithin ohne Unser
Anführen von selbstem bekannt/ was zu einem ganz unerhörten
und ungläublichen Exempel auf eine so wiederrechtliche als ge-
waltthätige Weise mit Unserm Stiffts-Superintendenten gestri-
ges Tages vorgenommen/ und wie derselbe/ weil er zu die-
sem seinen von Uns ihm conferirten Amte die ihm aufgedrun-
gen werden wollende Königl. Confirmation nicht suchen wol-
len/ mit gewaffneter Hand aus seinem Hause nach den hieselbst
commandirenden Major Wagener geholet/ und von da unter
gleichmäßiger militärischen Begleitung/ dem Verlaut nach/ gen
Magdeburg abgeföhret worden.

Ob Wir nun wohl keinesweges zweifeln/ daß ihr/ die ihr
kraft notorischer Recesse und unverdächtlichen Herkommens
von Uns einig und allein dependiret/ auch euch durch besonders
ausgestellte endliche Reversales und Gelöbniße Uns und Unse-
rem Stiffte noch näher verpflichtet habet/ der euch daher oblie-
genden Treue schuldigster massen in allen Stücken unverbrüch-
lich nachkommen werdet; so haben Wir dennoch nicht erman-
geln wollen/ euch derselben abermahls hiedurch alles Ernstes zu
erinnern/ und zugleich dasjenige abschriftlich zu wiederholen/
was bey dieser Uns so wiederrechtlich erregten Controvers euch
schon untern 27. Junii & 10. Sept. a. p. zu eurer Pflichtmäßigen
Verhaltung zugefertiget ist.

Wir communiciren euch anbey dasjenige/ wessen sich ge-
dachter Unser Stiffts-Superintendens wegen des ihm angefon-
nenen Confirmations-Gesuchs bey der Theologischen Facultæt
zu Leipzig belehren lassen. Und wie ein jedweder unter euch zu
seinem Theil daraus ersehen wird/ wozu ihn sein Gewissen und

die Abwendung der sonst unausbleiblichen göttlichen Gerichte über die Meineydigen und Falschen verbinden; so hoffen Wir / ihr werdet dieses alles gebührend beherzigen / und um euch nicht selbst dasjenige Unglück zuzuziehen / was wiedrigensfalls über kurz oder lang schnelle über euch kommen könnte / euch bey dieser harten und Uns höchstempfindlichen Bedrängniß allenthalben so erzeigen / wie es die Furcht Gottes / als des allgewaltigen Richters über das Böse und Gute / und euer eigener ehrlicher Nahme / erfordert.

Ihr vollbringet hieran Unsere gnädige gerechte und ernstliche Willens Meynung / und Wir verbleiben euch mit beständiger Hulde wohl beygethan und gewogen. Gegeben auf Unserer Stiffts-Abteyl. Residenz Quedlinburg den 28ten Mart. 1738.

MARIA ELISABETH

A. S. S. S.

An

Unsere gesamte Kirchen- und Schuhl-Bediente Unseres Stiffts Quedlinburg.

- Joh. Röttiger Hünne vidit nebst 3. Bogen Beylagen hora vespert. circa horam 8.
M. G. C. Vopelius vidit nebst 3. Bogen Beylagen ein viertel auf 8.
M. J. C. Laue vidit circa horam septimam vespert. nebst drey Bogen Beylagen.
Joh. Heinr. Arnurius relegit nebst 3. Bogen Beylagen post horam decimam.
J. D. Kegel vidit nebst 3. Bogen Beylagen den 29. Mart. hora 9. antemerid.
M. C. J. Wunderlich legit den 29. Mart. circa horam octavam matutinam nebst 3. Beylagen.
Joh. Heinr. Braun perlegit den 29. Mart.
Joh. Christian Erxleben legit nebst 3. Bogen Beylagen den 29. Martii Morgens um 7. Uhr.
Vidit nebst 3 Bogen Beylagen M. Joh. Andr. Richter d. a.
Vidit nebst 3. Bogen Beylagen Frid. Georg Strüven halb 7. Uhr.
J. W. Dvendsstett vidit nebst drey Bogen Beylagen.
G. Schröder vidit 12. hor. nebst 3. Bogen Beyl.

H. Mee-

- H. Meene vidit.
- B. Prillwitz ConR., vidit nebst 3 Bogen Beylagen den 28ten Mart. 1738. h. ve-
spert 9.
- J. M. Schwenker SubConR., vidit idem & eadem hora nebst 3 Bogen Bey-
lagen.
- V. Gottfried Brand vidit d. 29. h. 7. 1738. benebst den Beylagen.
- Johann Christoph Hene vidit nebst 3. Bogen Beylagen d. 29. h. 10. 17 8.
- Joh. Heinrich Maschlapp vidit nebst 3. Bogen Beylagen den 29. Mart. 1738.
- Johann Otto Fahrenbruch eadem hora Coll. VII.
- Gottfr. Zach Frisler hora VII. matut. Coll. VIII. den 29. Mart.
- Johann Heinrich Kerbert Coll. IX.
- Johann Christoph Beyerstedt vidit den 29. Martii hor. II. nebst drey Bogen
Beylagen.
- Joh. Heine. Schwenker Org. Dittf.
- Carl Otto Bruchmann Edit. Dittf.
- Z. C. Heidenreich vidit den 28. Mart.
- J. M. Mirus vid. d. 29. Mart. hor. 8.
- Vidit nebst 3. Bogen Beylagen hora 6. pom. Gottfried Röckler Edit. aulic.
- C. W. Heidner vid den 29. Mart. nebst 3. Bogen Beylagen.
- Perlegit oblata non minus etiam resp. Lipsi. hora decima matutina die 29.
Martii Ernst Jac. Ziemann Edit. Aegid.
- Perlegit oblata nebst 3 Bogen Beylagen hora decima matutina die 29. Mart.
G. C. Marsteller.
- Joh. Martin Lu. ewig vid. nebst 3. Bogen Beylagen.
- Vidit nebst 3. Bogen Beylagen halb 1. Uhr Joh. Zach. Ludewig Aedituus ad St.
Spiritus.
- J. Lohmann Org. aul. vidit nebst 3 Bogen Beylagen $\frac{1}{2}$ auf 12. Uhr d. 29. Mart.
1738.
- Den 29. Martii Jacob E. Marquard Org. St. Nicol. um 11. Uhr nebst 3. Bogen
Beylagen.
- Vidit nebst 3 Bogen Beylagen circa 7. matut. Gottfr. Sebast. Pfeiffer den 29.
Mart.
- Perlegit nebst denen 3. beyliegenden Bogen hora circa decima matut. den 29.
Mart. Joh. Ca. 1. Pabst Ludimoderat.
- Vid. nebst 3. Bogen Beylagen hora prima den 29. Mart. Hennig Fridrich
Lange.

Erste Beilage.

Und Gottes Gnaden Wir MARIA ELISABETH,
Erbin zu Norwegen / Herzogin zu Schleswig-
Holstein / Stormarn und der Dittmarsen / des Kaiserl.
Freyen Weltl. Stifts Quedlinburg Abbatissin / Gräfin
zu Oldenburg / und Delmenhorst &c.

Nachdem Wir aus der von Unserer Niece, und Frauen
Pröbstin Edd. wieder die gestriges Tages verordnete Bestel-
lung Unseres bisherigen Ober-Hof-Predigers Christian Ernst
Simonetti zu Unseres Stifts Superintendenten unbefugt ange-
massen Contradiktion die Besorgniß schöpfen / Dieselbe / oder
vielmehr Dero Rathgebere möchten während Unserer Abwe-
senheit bey dem Geheimten Rath / und Unseres Stifts
Hauptmanne von Plocho dahin zu bringen trachten / daß er
durch seine gehässige Berichte / und finistre Vorstellungen bey
Er. Königl. Majest. in Preussen / oder Dero Ministerio eine
wiedrige Verfügung extrahiren müsse / um Uns auch hier ei-
nen bishero fast gewohntermassen an Unserm Stifts-Abteyl.
hohen Gerechtsamen zu kräncken / und selbige zu turbiren ;

Und Wir dann zwar von eurer unverleslichen Treue gegen
Uns, nach euren Uns geleisteten theuren Pflichten / ohnedem
vorhin zum Theil versichert sind;

So mögen Wir dennoch keinen Umgang nehmen / euch
mitteltst diesem / welches euch jedoch nicht ehender / als bedür-
fenden Falls zu eröffnen seyn wird / so theuer eurer Uns ge-
schwornen Treue / und daß wie von Uns ihr nach klarem
Innhalt derer hiesigen Recesse alleine zu euren Nemtern beruf-
fen / und bestellet / und solcherhalb von Uns und Unserm nach-
gesetztem Consistorio allein dependiret / ihr euch auch dann
von Niemandem / wer der auch seyn mag / durch unstatthafte
Befehle /

Befehle / oder sonst auf irgend einigerley Weise irren lassen /
noch vor Unseres Stifts Hauptmanne auf dessen etwanig un-
ternehmende Vorladung euch sitiren sollet / Gnädigst doch
ernstlich anzuerinnern / und zu befehlen: inmassen ihr mit die-
sem Unserm ausdrückl. Befehl euch selbst so wohl / als Unsere
Stifts-Jura wieder alles Recess-und Observanz-wiedrige An-
sinnen bestermassen zu schützen / und zu verwahren / mithin da-
durch Unsere Gnädigste Willens Meynung zu vollbringen ha-
bet. Gegeben auf Unserer Stifts-Abteyl. Residenz Quedlin-
burg den 26ten Jun. 1737.

MARIA ELISABETH

A. S. z. S. H.

Zwente Beylage.

W^{IR} Gottes Gnaden Wir MARIA ELISABETH,
Erbin zu Norwegen / Herzogin zu Schleswig-
Holstein / Stormarn / und der Dittmarsen des Kayserl.
Freyen Weltl. Stifts-Quedlinburg Abbatissin, Gräffin
zu Oldenburg / und Delmenhorst zc.

Nachdem Wir bey Unserer Zurückkunft nicht ohne besonde-
rem Befremden vernehmen müssen / daß nach Unserer vorhin
geschöpfften Besorgnis Unseres Stifts Hauptmann euch in-
competenter vorladen lassen / und unter Vorwand Königl.
Befehls eine vermeynte Suspension Unseres Stifts Superinten-
dentens kund machen wollen; Wir aber zu sothanem neuen Ein-
griff in Unsere Gerechtsame um so weniger zu schweigen / oder
es darbey bewenden zu lassen / gemeynet sind / je unstreitiger
Unsere Befugnis in Bestellung Unseres Stifts-Superinten-
dentens

denens ist / wie keinem unter euch unbekant seyn kann; Als
befehlen Wir hierdurch Gnädigt / doch ernstl. daß ihr euch an
solche unstatthafte Suspension, und anmaßliche Inhibition kei-
nesweges lehret / sondern eurem Gewissen / und Pflicht nach
ihm / als eurem von Uns vorgesehtem Superintendenten fer-
nerhin gebührenden Gehorsam / und Folge leistet / und nach
Maßgebung Unseres vorigen Verhaltungs-Befehls vom 26.
Jun. a. c. hierunter alles dasjenige thut / was zur Conservation
Unserer Jurium gereicht / auch euch sonst allenthalben ob-
liegt.

Hieran vollbringet ihr Unsere Gnädigste Willens Meynung/
und Wir verbleiben euch übrigens mit Gnade wohl beygethan.
Sign. Quedlinburg den 10ten Sept. 1737.

MARIA ELISABETH

A. S. S. S.

Die dritte Beylage ist Extract vorigen
Responfi.



Xa
3708

RESPONSUM THEOLOGICUM,

Worin die Frage:

Ob ein zeitiger Stifts- Superintendens zu
Quedlinburg salva conscientia, und ohne
denkbaren Meyn-Endes und Pflicht-
gegen der Frauen Abbatissin
uldig zu machen/ von Königl.
Preussen/als Schutz-Herrn besagten
3/ die Confirmation seines
Amtes nehmen könne?

Schlechterdings

Nein / beantwortet wird.

1897/49 2796

Mense Martio 1738.

HECA
IANA

